



8. März 2012

IV-Rundschreiben Nr. 310

Hörgeräte

Richtlinien für ORL-Expertenärzte

Die Richtlinien für ORL-Expertenärzte wurden aufgrund einer Unklarheit bei der Indikation von binauralen Versorgungungen angepasst. Zusammen mit der Kommission für Audiologie und Expertenwesen wurde der Punkt 4.1.3 der ORL-Richtlinien wie folgt ergänzt:

Am besseren Ohr muss zudem eine audiometrisch fassbare Hörstörung vorliegen: zwei Messwerte der Frequenzen 0.5, 1, 2, 3 und 4 kHz müssen einen Hörverlust von 30 dB HL oder mehr aufweisen.

Die angepassten Richtlinien werden auf der Homepage der Schweizerischen ORL-Gesellschaft (SGORL) aufgeschaltet:

Link deutsch: <http://orl-hno.ch/d/patienten/erkrankungen.html>

Link französisch: <http://orl-hno.ch/f/patienten/erkrankungen.html>

Das Expertisenformular wird unter Pkt. 3 entsprechend ergänzt und danach auf <http://www.ahv-iv.info/andere/00140/00236/index.html?lang=de> aufgeschaltet.

CROS-Versorgungen von Minderjährigen

Grundsätzlich entsprechen CROS-Versorgungen einer monauralen Versorgung, da nur ein Hörgerät notwendig ist. Bei Erwachsenen kann die Notwendigkeit einer CROS-Versorgung jedoch zu einer Härtefallregelung führen. Für Kinder unter 18 Jahren ist die Härtefallregelung allerdings nicht anwendbar. Um eine Schlechterstellung von Minderjährigen auszuschliessen, kann für Kinder, welchen eine CROS- resp. Bi-CROS-Versorgung angepasst werden muss, der binaurale Höchstvergütungsbetrag angewandt werden.

Beide Ergänzungen gelten ab sofort für alle laufenden und noch nicht verfükten Fälle.